

1947/AB-BR/2004

Eingelangt am 29.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2124/J-BR/2003 der Bundesräte Weiss, Hagen und Giesinger**, wie folgt:

Seit 1992 erfolgt durch den Obersten Sanitätsrat eine fachliche Begutachtung der vorgesehenen Erweiterungsvorschläge des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungs-Programmes und eine Reihung nach Dringlichkeit nach den von der WHO definierten „Principles and Practice of Screening for Disease“. Seit 1997 befasst sich eine eigene Mutter-Kind-Pass-Kommission des OSR mit dieser Thematik. In der derzeit vorliegenden Prioritätenreihung der Mutter-Kind-Pass-Erweiterungsvorschläge steht ein Glucosetoleranztest in der Schwangerschaft an erster Stelle, gefolgt von einem Ersttrimesterultraschall bis zur 14. SSW und einer zahnärztlichen Untersuchung des Kindes. Ultraschalluntersuchungen sind derzeit in der 18.-22. SSW und der 30.-34. SSW vorgesehen.

Eine Ausweitung des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms stellt vordergründig ein finanzielles Problem dar. Die Honorierung der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Leistungen erfolgt zu zwei Dritteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Eine inhaltliche Ausweitung des Untersuchungsprogrammes ist nur möglich, wenn seitens des Familienlastenausgleichsfonds und des Hauptverbandes zusätzliche Mittel bereitgestellt werden können.

Bezüglich eines Infektionsscreenings in der Schwangerschaft zur Senkung der Frühgeburtlichkeit wurde kürzlich über vielversprechende Untersuchungen berichtet. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchungen in publizierter Form vorliegen wird sich die Mutter-Kind-Pass-Kommission mit der Thematik befassen.

Nach Abschaffung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung im Jahre 1996 machte sich anfänglich bedauerlicher Weise ein gewisser Rückgang bei Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bemerkbar. Seit 1.1.2002, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kinderbetreuungsgeldgesetzes stellt die Durchführung der im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen in der Schwangerschaft und bis zum 14. Lebensmonat des Kindes eine Voraussetzung für die Weitergewährung des vollen Kinderbetreuungsgeldes ab dem 21. Lebensmonat dar. Werden die vorgesehenen Untersuchungen nicht nachgewiesen, so gebührt das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur mehr zur Hälfte. Dies bietet einen Anreiz für die Durchführung von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in der Schwangerschaft und bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes. Durch diese Regelung wird einerseits sichergestellt, dass Kontakt mit der Ärzteschaft hergestellt wird, andererseits liegt es in der Selbstverantwortung der Eltern, diesen Kontakt über das 1. Lebensjahr hinaus fortzusetzen. Es obliegt den betreuenden Ärzten die Eltern zur Durchführung der weiteren im Mutter-Kind-Pass-Programm vorgesehenen Untersuchungen des Kindes zu ermutigen. Sowohl der Mutter-Kind-Pass als auch die gemeinsam mit diesem abgegebene Informationsbroschüre „Mein Baby kommt“ enthalten Informationen über Kinderbetreuungsgeld und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Weitere Informationen werden auch durch das für das Kinderbetreuungsgeld primär zuständige Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz geboten.